



E n t s c h l i e ß u n g
des Nationalrates vom 31. Mai 1967

zum Verteilungsgesetz Ungarn (106 und 482 der Beilagen)

Das Bundesministerium für Finanzen wird ersucht, bei Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel Vorsorge zu treffen, daß Anspruchsberechtigte, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder sich in einer ernsten sozialen Notlage befinden, zeitlich bevorzugt behandelt werden, damit sie bald in den Genuß des Vorschusses gemäß § 23 des Verteilungsgesetzes kommen.